

dieses Mehraufwandes der königl. Polizeidirection seine Deckung gefunden haben würde. Nun ist mit der Ablehnung des Decretes Nr. 21 nicht nur das Letztere, die Vermehrung des Polizeipersonales in Dresden zu Falle gebracht worden, sondern auch die Vereinigung zunächst unmöglich gemacht worden, die zwischen Dresden und Strehlen seit dem Jahre 1883 in Verhandlung gezogen worden ist. Ich kann mir wenigstens nicht denken, daß die königl. Staatsregierung es billigen würde, wenn die Vereinigung stattfände, und vorläufig die Sicherheitspolizei über Strehlen nach wie vor von der königl. Amtshauptmannschaft geführt werden sollte; denn es liegt jedenfalls der königl. Staatsregierung daran, daß die Sicherheit eines zugleich die Residenz Sr. Majestät des Königs in sich fassenden Landesbezirkes in höherem Maße gewährleistet wird, als dies bisher der Fall war, obwohl natürlich von mir ebenso wenig, wie von der königl. Staatsregierung verkannt wird, daß in Strehlen für die Sicherheit zunächst sehr wenig zu fürchten ist.

Was nun die berichterstattende Deputation der Zweiten Kammer betrifft, so scheint sie mir von der Hoffnung geleitet worden zu sein, daß, nachdem bei den Verhandlungen in der Deputation dem Commissar der königl. Staatsregierung zu erkennen gegeben worden, daß man nicht geneigt sei, auf dieses Abkommen einzugehen, die königl. Staatsregierung eine anderweite Vorlage ohne Weiteres unterbreiten werde; dazu hatte die königl. Staatsregierung freilich keinen genügenden Anlaß; sie hatte zu erwarten, was die Zweite Kammer beschließen würde und dieser Beschluß der Zweiten Kammer ist zu so später Stunde erfolgt, daß jedenfalls zu erneuten Verhandlungen der Betheiligten, der Gemeinde Strehlen mit der Stadt Dresden, bez. der königl. Staatsregierung mit der Stadt Dresden, keine Zeit übrig bleibt. Es schien deshalb der Deputation durchaus angezeigt, auf die etwas eigenartige Petition des Gemeindevorstandes Strehlen, bez. einer großen Anzahl von Einwohnern von Strehlen einige Rücksicht zu nehmen und der hohen Kammer den Weg zu zeigen, auf welchem unter Umständen die königl. Staatsregierung in die Lage kommen würde, auch nach Schluß der Sitzungen des Landtages die Sache weiter zu verhandeln und womöglich zu einem gedeihlichen Abschlusse zu führen. Der Antrag, wie er Ihnen vorliegt, enthält ja nur im Allgemeinen die Gesichtspunkte, nach denen nach Ansicht Ihrer berichterstattenden Deputation das Verhältniß zu ordnen sein würde. Diese Unterlagen aber sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern sie entsprechen im Wesentlichen den Ansichten, die bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer seitens des Referenten, namentlich aber

auch seitens des Herrn Staatsministers kund gegeben worden sind. Der Letztere hat es ausdrücklich als wünschenswerth bezeichnet, daß die Sache geregelt werde auf die eine oder andere Weise, und hat sich dabei auch bezogen auf die Meinungsäußerungen des Herrn Referenten. Etwas Neues in der Sache vorzuschlagen, hat Ihre Deputation jedenfalls nicht unternehmen wollen; denn das würde jedenfalls viel weniger zum Ziele geführt haben, als wenn Etwas vorgeschlagen wird, was in der Zweiten Kammer bereits gehört und wenigstens bei der Verhandlung unwidersprochen geblieben ist. Nur bitte ich, die Angaben, die in dem Antrag enthalten sind, für das neue Vertragsverhältniß nicht so aufzufassen, als ob damit eine Revision des Vertrages von 1853 beabsichtigt sei.

Wenn ich bei diesem Anlaß in meiner Eigenschaft als Vorstand der Stadtgemeinde Dresden sprechen darf, so nehme ich keinen Anstand, zu sagen, daß dieser Vertrag von 1853 von der Gemeinde Dresden, von den beiden städtischen Collegien als ein *noli me tangere* betrachtet wird, und daß es bedauerlich sein würde, wenn man aus dem vorliegenden Antrage Veranlassung nehmen wollte, jenen Vertrag überhaupt zu revidiren. Es ist bei dem Antrage davon ausgegangen worden, daß die Stadtgemeinde Dresden künftig nicht nur dann einen höheren Beitrag zu leisten habe, wenn sie sich weiter mit anderen Landgemeinden vereinigen sollte, sondern auch, wenn vom Jahre 1890 ab ihre Bevölkerung weiter zunehmen sollte. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, wie in der Deputation die Sache aufgefaßt worden ist, erlaube ich mir, und ich glaube, durchaus in Ihrem Sinne, ein ganz einfaches Exempel Ihnen vorzutragen.

Ich nehme an, daß die Stadt Dresden 250,000 Einwohner hat. Die Polizeikosten betragen jetzt 650,000 Mark; ich nehme aber der Einfachheit der Rechnung wegen an, sie betrügen 750,000 Mark. Zu diesen 750,000 Mark trägt nach dem Vertrage von 1853 die Stadt Dresden nur 90,000 Mark bei. Es würden aber, abgesehen von diesen 90,000 Mark, die Kosten auf den Kopf der Bevölkerung betragen 3 Mark. Nun ist bei dem Vertrag von 1853 von der Absicht ausgegangen worden, daß die Stadt Dresden die Hälfte der Polizeikosten tragen solle. Die Rechnung würde also nun so aufzumachen sein: Wenn wir annehmen, es habe sich die Einwohnerzahl in der Finanzperiode überhaupt oder infolge des Anschlusses einer Gemeinde um 4000 Köpfe vermehrt, so würde für diese 4000 Köpfe die Hälfte von 3 Mark auf den Kopf, also 6000 Mark mehr zu zahlen sein. Eine Rechnung, die von Jahr zu Jahr geändert werden müßte, würde sich meines Erachtens freilich nicht empfehlen;